

Fachgebiet Öffentliches Recht
Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

FÖR-Klausurenpool

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im Wintersemester 2004/05 empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem Wintersemester 2004/2005.

Vorlesung Öffentliches Recht I

Umwelt- und Technikrecht

Klausur WS 03/04

02.02.2004

Name:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Teil I – 50% (5 Punkte je Frage)

- 1. Stellen Sie die Grundsätze des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts kurz gegenüber.**

Im Öffentlichen Recht (ÖR) herrscht im Gegensatz zum Privatrecht (PR) das Prinzip der Subordination, der Überordnung (der Stadt) gegenüber der Unterordnung (der Bürger) . Im ÖR ist auch das Verhältnis der Verwaltungen untereinander geregelt. Im PR herrscht der Gleichheits-Grundsatz. Das ÖR ist im Wesentlichen "ex ante", das PR "ex post".

2. Welche Normen(-hierarchie) gibt es in der Bundesrepublik? (Skizze genügt)

Grundgesetz	oberste Ebene
(Bundes- oder Landes-) Gesetz	
Rechtsverordnung /Satzung	
Verwaltungsrecht	unterste Ebene

3. Nennen Sie sechs Auslegungsmethoden.

- | | |
|------------------|----------------------------------|
| 1.) grammatisch | 4.) teleologisch |
| 2.) historisch | 5.) dogmatisch |
| 3.) systematisch | 6. dynamisch (technikorientiert) |

4. Schildern Sie den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Das Gesetzgebungsverfahren (beim Bund) regelt sich nach der Geschäftsordnung (GOBT) des Bundestages gem. Art.77 Abs.2 Satz 2 GG. Das Einreichen der Vorlagen und der Beschluss (an sich) ist in Art. 76ff GG geregelt. Gesetzesvorlagen können von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden; Art. 76 Abs. 1 GG.

Vorlagen der Bundesregierung sind nach Art.76 Abs.2 Satz 1GG dem Bundesrat und Vorlagen des Bundesrats sind in bestimmter Frist über die Bundesregierung nach Art.76 Abs.3 Satz 1GG dem Bundestag zuzuleiten. Die 3 Lesungen, die GOBT verlangt, sind weiterer Bestandteil des Verfahrens. Ein Gesetz kommt zustande, wenn der Bundestag mit einfacher Mehrheit dies beschließt. Ist im Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates erwähnt, kann dieser trotz Mehrheitsbeschluss des Bundestages die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art.77 Abs.2 Satz 1 verlangen.

Art. 78 GG bestimmt das Zustandekommen von Bundesgesetzen. Nach Art.82 Abs.1 GG werden zustande gekommene Gesetze vom Bundespräsidenten unterschrieben (gegengezeichnet) und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Um der formellen Verfassungsmäßigkeit zu genügen, müssen die Kompetenz-, die Form- und die Verfahrensvorschriften bei der Gesetzgebung erfüllt sein.

5. Was versteht man unter ausschließlicher Bundeskompetenz?

Ausschließliche Bundeskompetenz bezeichnet die alleinige Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Art.70 GG steht den Bundesländern die Gesetzgebungsbefugnis zu, soweit das GG nicht dem Bund dieses Recht verleiht.

In Art.71 GG ist die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes bestimmt und in Art. 73 sind die Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis aufgeführt

6. Was versteht man unter einem Verwaltungsakt und einem öffentlich-rechtlichen Vertrag? (Paragraphen-Angaben genügen!)

§35 VwVfG regelt den Verwaltungsakt, §54 VwVfG regelt den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7. Wie verhält sich das Außenrecht der EG zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten?

Nach Art.307 EG haben die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Mittel anzuwenden, wenn völkerrechtliche Verträge bestehen, die mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar sind, um die festgestellte Unvereinbarkeit zu beheben. Das Außenrecht der EG ist vorrangig gegenüber den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

8. Wie wird ein völkerrechtlicher Vertrag in deutsches Recht transformiert?

In Art.59 GG ist die völkerrechtliche Vertretungsmacht geregelt. Durch ein Zustimmungsgesetz wird die Exekutive zum Vertragsschluss berechtigt und der Vertrag in geltendes Recht transformiert. Dies ist nach Art.25 GG bei allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht notwendig.

9. Nennen Sie die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls.

In Art.25 Abs. 1 Kyoto-Protokoll sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls genannt. Hiernach müssen 55 Staaten (Parties of the Convention) das Protokoll ratifiziert haben. Weiterhin müssen (als qualifizierte Voraussetzung) diese Staaten mindestens für 55% der Kohlendioxidemission in 1990 verantwortlich (gewesen) sein. Erst wenn beide Voraussetzungen - 55 Staaten und 55% der Emissionen - erfüllt sind, tritt das Kyoto-Protokoll in Kraft.

10. Nennen Sie die drei flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls.

- 1.) Joint Implementation - Art. 6 Kyoto-Protokoll
- 2.) Clean Development Mechanism - Art. 12 Kyoto-Protokoll
- 3.) Emission trading

Teil II – 40 %**Bearbeiten Sie bitte folgenden (fiktiven) Fall:**

Frau M ist Angehörige der muslimischen Glaubensgemeinschaft. Nach Ablegung ihres zweiten Staatsexamens für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen begehrt sie die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Das Oberschulamt Stuttgart lehnt ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen mit der Begründung ab, ihr fehle wegen der erklärten Absicht, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, die für das Amt erforderliche Eignung. (Prüfung anhand des RER-Schemas)

Der vorliegende Sachverhalt wird anhand des RER -Schemas geprüft. Zunächst findet die Prüfung des Rechts statt.

Art.4 Abs.1 GG schützt das Recht auf die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses -forum internum. Abs.2 gewährleistet die ungestörte Religionsausübung - forum externum. Laut der Vorlesung sind diese Freiheitsrechte unter dem Begriff der "Überzeugungsfreiheit" zusammengefasst. Das Tragen eines Kopftuchs ist als Ausübung der Überzeugungsfreiheit zu werten. Somit ist der Geltungsbereich nach Art.4 GG eröffnet.

Nach dem Recht wird der Eingriff geprüft. Liegt durch das im Sachverhalt geschilderte Verhalten (Rechtfertigungsgut =RRG) ein Eingriff in ein Eingriffsrechtsgut (=ERG) vor ?

Eine Behörde, das Oberschulamt, hat gehandelt. Nach deren Ansicht fehlt Frau M. die nach Art.33 Abs. 2 GG benötigte Eignung, die für den Zugang zu einem öffentlichen Amt erforderlich ist. Durch den Ausschluss von der Lehrtätigkeit liegt ein Eingriff in die durch Art.4 GG geschützte Ausübung der Überzeugungsfreiheit vor.

Nun wird die Rechtfertigung geprüft. Diese unterteilt sich in die speziellen Schranken, die sich direkt aus der Norm ergeben, und die allgemeinen Schranken (Die allgemeinen Schranken werden auch als die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne bezeichnet).

Die allgemeinen Schranken setzen sich zusammen aus

- a) Geeignetheit,
- b) Erforderlichkeit und
- c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Unter a) wird geprüft, ob der Eingriff in das ERG geeignet ist, die RRG zu gewährleisten; ist das Mittel tauglich.

Bei b) wird geprüft, ob es andere Maßnahmen gibt, die weniger eingreifend und genauso effektiv und effizient sind. Unter c) findet die Abwägung zwischen den in Konflikt stehenden Rechtsgütern statt. Der Eingriff darf nicht im Missverhältnis zu dem angestrebten Ziel /Schutz von RRG) stehen.

Spezielle Schranke:

Art. 4 GG enthält bei grammatischer Auslegung keine Schranken. Dennoch ist die Überzeugungsfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann auch eingeschränkt werden. Diese Schranken müssen sich jedoch unmittelbar aus der Verfassung ergeben. Dies sind die Grundrechte anderer (systematische Auslegung) und die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne (dogmatische Auslegung). Die Prüfung der Grundrechte anderer findet im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes statt.

Als mögliche Rechtfertigungsgüter kommen in Betracht:

1.) negative Überzeugungsfreiheit und/oder Rezipientenfreiheit der Schulkinder.

In staatlich verantworteten Lebensbereichen wie der Schule können sich die Kinder nicht der Überzeugungsfreiheit anders Denkender entziehen.

2.) Das Erziehungsrecht der Eltern nach Art.6 Abs.2 GG

Hiernach müssen Eltern es nicht in Kauf nehmen, dass ihre Kinder den Überzeugungen anderer ausgesetzt sind, die sie selbst für schädlich halten oder mit denen sie nicht übereinstimmen. Dies gilt insbesondere in vom Staat verantworteten Lebensbereichen.

Zudem sind noch das staatliche Erziehungsrecht, das staatliche Neutralitätsgebot und die Wahrung des Schulfriedens in Betracht.

Die Nichtzulassung zum Schuldienst scheint geeignet, die vorgenannte RRG zu gewährleisten.

Erforderlichkeit:

Andere Maßnahmen sind nicht ersichtlich, die den Schutz der RRG sicherstellen.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Das BVerfG hat die Wesentlichkeitstheorie entwickelt. Hiernach ist der Gesetzgeber verpflichtet, bei miteinander konkurrierenden grundrechtlichen Freiheitsrechten die notwendigen Regelungen zu schaffen. Das ist nicht Aufgabe der Judikative.

Die entsprechenden Regelungen werden nun durch die Landesgesetzgeber vorgenommen.

Das Thema "Kopftuch" wird kontrovers diskutiert. Eine andere Betrachtungsperspektive käme zu einem anderen Ergebnis.

Teil III – 10 % (Multiple-Choice Fragen/ je Frage 2 Punkte)

Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) kenntlich zu markieren.

1. Die Geeignetheitsprüfung innerhalb der RER-Prüfung

- a) ist Element der speziellen Schranke
- b) ist Element der allgemeinen Schranke

2. Die in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG garantierte Überzeugungsfreiheit

- a) ist schrankenlos gewährleistet
- b) steht unter immanentem Gesetzesvorbehalt

3. Das GG ist gegenüber Gemeinschaftsrecht

- a) niederrangig
- b) vorrangig

4. Bundesgesetze werden

- a) vom Deutschen Bundestag
- b) von den Landesparlamenten
- c) von den Länderregierungen
- d) von der Bundesregierung beschlossen